

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1071 - 1072

Unzulässigkeit der Revision gegen ein Zwischenurtheil des Oberlandesgerichts, durch welches die II. Instanz nicht beendigt ist und nicht hat beendigt werden sollen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gründende Observanz thatsächlich gebildet haben, so würde dann dieses angebliche Herkommen — falls der Kläger zu den Eingepfarrten nicht gehört — als der eigentliche Rechtsgrund für die Heranziehung des Klägers erscheinen müssen. Der Kläger bestreitet diese Observanz, und es muß ihm daher nach Vorschrift des § 15 Satz 1 des Ges. vom 24. Mai 1861 das Recht zustehen, ebenfalls diese Grundlage der gegen ihn erhobenen Ansprüche im Wege des Prozesses zu bekämpfen.

Schon hiernach erweist sich das Berufungsurtheil bei diesem Punkte als gerechtfertigt. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die außer den Baukosten in Frage kommenden Leistungen als „beständige“ Abgaben anzusehen sein möchten, und ebensowenig bedarf es einer Erörterung, ob die vom Kläger bezüglich einer „Prägravation“ aufgestellten Behauptungen, so wie sie vorgebracht wurden, die Anwendung der Bestimmung des § 79 A.L.R. II. 14 rechtfertigen würden.

Nr. 108.

Unzulässigkeit der Revision gegen ein Zwischenurtheil des Oberlandesgerichts, durch welches die II. Instanz nicht beendigt ist und nicht hat beendigt werden sollen.

G.P.O. §§ 303, 304.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 11. Januar 1902 in Sachen der Viktoria-Brennerei zu Bochum, Klägerin, wider B., Beklagten. V. 313/1 01.)

Die Revision der Klägerin wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Hamm ist als unzulässig verworfen.

Thatbestand:

Am 3. März 1900 ist im Grundbuche von Herne Bd. X Art. 48 in Abth. III an erster Stelle für den Beklagten eine Abfindung von 20 000 M. eingetragen. Nachstehend ist für die Klägerin eine Darlehenshypothek von 5000 M. eingetragen. Bei der Zwangsversteigerung des Pfandgrundstücks ist die Hypothek des Beklagten mit 13 432 02 M. zur Hebung gekommen, die nachstehende Hypothek der Klägerin ausgefallen. Der Betrag von 13 432 02 M. ist hinterlegt, weil die Klägerin gegen dessen Auszahlung an den Beklagten Widerspruch erhoben hat. Klägerin nimmt das Vorrecht vor der Hypothek des Beklagten in Anspruch, weil ihr Eintragungsantrag vor dem von dem Beklagten bezw. dessen Vertreter gestellten beim Grundbuch-

amt eingegangen sei, und hat Klage erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zu verurtheilen, darin zu willigen, daß ihr von dem hinterlegten Betrage 4000 M. nebst Zinsen ausgezahlt werden. Die Klage ist abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin ist durch Zwischenurtheil erkannt: „der Anspruch des Beklagten auf Auszahlung derjenigen Summe, welche auf die Abfindung des Beklagten von 20 000 M. in der Zwangsversteigerung des Grundstücks, eingetragen Bd. 10 Art. 48 des Grundbuchs von Herne, zur Hebung gekommen ist, ist begründet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision findet nach § 545 der C.P.D. nur gegen ein in der Berufungsinstanz von dem Oberlandesgericht erlassenes Endurtheil statt. Es mußte daher von Amtswegen geprüft werden, ob die Revision gegen ein solches Endurtheil gerichtet ist. Da dies zu verneinen, muß die Revision als unzulässig verworfen werden.

Die C.P.D. unterscheidet in Ansehung der Rechtsmittel Zwischenurtheile, durch die über ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Bertheidigungsmittel oder einen Zwischenstreit entschieden wird, von solchen Entscheidungen, durch welche bei einem nach Grund und Betrag streitigen Anspruch über den Grund vorab entschieden ist. Während die Zwischenurtheile der ersteren Art in Betreff der Rechtsmittel nicht als Endurtheile anzusehen, daher nicht selbständig mit der Revision anzufechten sind, sondern der Beurtheilung des Revisionsgerichts nur dann unterliegen, wenn sie mit der Revision gegen das in der Hauptsache ergangene Endurtheil angegriffen werden, sind die Vorabentscheidungen über den Grund des Anspruchs in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheile anzusehen, und deshalb der Revision zugänglich (C.P.D. §§ 303, 304, 548). Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß das Berufungsgericht das von ihm als Zwischenurtheil bezeichnete Urtheil nicht als Vorabentscheidung hat erlassen wollen. Abgesehen davon, daß es dasselbe ausdrücklich gemäß § 303 der C.P.D. erlassen hat, ergibt sich aus der gleichzeitig mit dem Zwischenurtheile beschlossenen Beweisaufnahme, zu deren Erledigung Termin vor dem Berufungsgericht anberaunt ist, daß es durch das Zwischenurtheil die Berufungsinstanz nicht hat beenden wollen. Dies ist auch dadurch ausgedrückt, daß das Berufungsgericht nicht die Sache zur Ausmittelung des streitigen Betrags an das Gericht I. Instanz zurückverwiesen hat, wozu es nach § 538 Nr. 3 der C.P.D. ver-